

Grundlagen – Erbschaftsteuerrecht – Gestaltungsempfehlungen

Vorträge vom 27. und 28.09.2014 Kaiser-Friedrich-Halle, Mönchengladbach





- Anwälte des Mittelstandes
- Partner der Steuerberater
- Fachanwaltskanzlei für Handels- und Gesellschaftsrecht und Erbrecht



Aus Verantwortung für den Partner und die nachfolgende Generation

Regelungswerke	Regelungsziele		keine Regelung
Vorwegge- nommene Erbfolge	sichere Versorgung des Partners	sichere Versorgung des Erblassers	gesetzliche Erbfolge Erbengemeinschaft und Neuordnung
Testament Erbvertrag	geregelte Verhältnisse	Erhalt des Lebenswerkes	Einstimmigkeit oder Versteigerung aller Gegenstände
Patientenverfügung Vorsorgevollmacht	Chancen für nachfolgende Generationen	Gleichstellung der Kinder	späte Teilungsreife, fällige Steuerlasten
Betreuungsver- fügung	Familienfrieden	Steuerfreiheit	gesetzlicher Betreuer



Gesetzliche Erbfolge und Güterstand – kein Testament

Güterstand	Ehegatte Gesetzlich	Pflichtteil	1 Abkömn Gesetzlich	nling Pflichtteil
Zugewinngemeinschaft	1/2	1/4	1/2	1/4
Gütertrennung	1/2	1/4	1/2	1/4
Güterstand	Ehegatte Gesetzlich	Pflichtteil	2 Abkömmlinge (gleichberechtigt) Gesetzlich Pflichtteil	
Zugewinngemeinschaft	1/2	1/4	1/2 = (1/4 + 1/4)	1/8 1/8
Gütertrennung	1/3	1/6	2/3 = (1/3 + 1/3)	1/6 1/6
Güterstand	Ehegatte Gesetzlich	Pflichtteil	3 Abkömmlinge (gleichberechtigt) Gesetzlich Pflichtteil	
Zugewinngemeinschaft	1/2	1/4	1/2 = (1/6 + 1/6 + 1/6)	1/12 1/12 1/12
Gütertrennung	1/4	1/8	3/4 = (2/8 + 2/8 + 2/8)	1/6 1/6 1/6

Pflichtteil: Begrenzung der Testierfreiheit als Äquivalent zur Unterhaltspflicht naher Angehöriger (BVerfG)



Die Erbengemeinschaft – Problemverbund auf Zeit, Laientestamente

Einstimmigkeitsprinzip: Gemeinsame Verfügungsbefugnis,
 Mehrheitsprinzip: gemeinsame Verwaltung der Erben, §§ 2038, 2040 BGB.

2. Totalkonsens bzgl. der Aufteilung und der Werte erforderlich (streitträchtig)

- Unternehmenswert intransparent, Übernahmerisiko für Unternehmensnachfolger wird oft unterschätzt, Realteilung oftmals nicht möglich

3. Notfalls bis zur bitteren Neige

- Einklagen der Mitwirkung jeder Verwaltungshandlung
- Erhebung Erbteilungsklage bei gleichzeitiger Vorlage "perfekten"
 Teilungsplans
- Teilungsversteigerung von Grundstücken
- Versteigerung von Sachen
- Zustimmung zur Aufteilung von Bankkonten



<u>Die Erbengemeinschaft – Problemverbund auf Zeit, Laientestamente</u>

- 4. Steuerung durch Testament (Erblasseranordnung) erforderlich bzw. sinnvoll Vorausvermächtnis § 2150 BGB, Teilungsanordnung § 2048 BGB, Anordnung Testamentsvollstreckung § 2204 BGB, Teilungsverbote § 2044 BGB, Einsetzung eines Schiedsrichters §§ 1029 ff, 1066 ZPO oder Testamentsvollstreckers
- **5. Ergänzend:** Steuerung durch angemessene vorweggenommene Erbfolgemaßnahmen



Testamentsvollstrecker als kompetenter Helfer - § 2204 ff BGB

1. Typische Anwendungsfälle

- Kontroversen zwischen gesetzlichen Erben drohen, Bewertung des Vermögens schwierig, insbesondere des Unternehmens, Problem fehlender Realteilbarkeit
- Gewillkürte Erben aus verschiedenen Ehen, nichteheliche Kinder als Miterben
- Weiterführung bis zur Verwertung des nachfolgelosen Unternehmens
- Überbrückung der Unternehmensnachfolge bei minderjährigen Kindern oder unsicherer Unternehmensnachfolge (Bestimmung qualifizierten Nachfolgers)
- **2. Bestimmung des Testamentsvollstreckers** und des Ersatzvollstreckers , i.d.R. Einsetzung eines Dritten (RA, StB/WP, Bank), ggf. auch Miterbe

3. Aufgabenstimmung

Dauervollstreckung, Auseinandersetzung des Nachlasses (Verwertung und Teilung) Übertragung von Nachlassgegenständen <u>nach billigem Ermessen</u> unter Anrechnung auf die Erbquote

4. Honorarbestimmung

Fest-/Zeithonorar, Quote vom Nachlasswert oder gem. Empfehlungen des Deutschen Notarvereins



Testamente

Unterscheidung nach der Bindungswirkung und der Form

Letztwillige Verfügungen

Privatschriftliches Testament

Eigenhändig geschrieben und unterschrieben

Öffentliches Testament (Notariell beurkundet)

Finzeltestament

Gemeinschaftliches Testament

(Berliner Testament als Sonderform) nur bei Eheleuten möglich, einer schreibt, beide unterschreiben *oder* notariell beurkundet, Widerruf möglich, notariell formbedürftiger Rücktritt, § 2271

Erbvertrag

Notarielle Form erforderlich Bindungswirkung



Erbschaftsteuerrecht 2010

Darstellung der Steuerklassen und Freibeträge sowie Steuersätze

§ 19 Steuersätze

§§ 16, 17 Freibeträge

Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis	Prozentsatz in der Steuerklasse		
einschließlich Euro	I.	II.	III.
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Steuerklasse I	Freibetrag
Ehegatte	500 T€ + 256 T€ Versorgungsfreibetrag
Kinder	400 T€
Enkel	200 T€
Eltern	100 T€



Mein Testament Überlegungen des Erblassers zur Errichtung eines Testaments

- 1. Besteht Testierfreiheit (früheres Testament, Erbvertrag/gemeinschaftliches Testament)?
- 2. Wer ist mein gesetzlicher Erbe, bestehen Pflichtteilsrechte?
- 3. Sollen einzelne Erben bestimmte Gegenstände erhalten (Teilungsanordnung unter Anrechnung auf den Erbteil)?
- 4. Sollen einzelne Erben Gegenstände ohne Anrechnung auf den Erbteil erhalten (Vorausvermächtnisse) oder sollen Nichterben einzelne Gegenstände des Nachlasses erhalten (Vermächtnis)?



- 5. Wie errichte ich das Testament, privatschriftlich, notariell, mit professioneller Beratung?
- 6. Wie sichere ich die Durchführung meines letzten Willens, TV?
- 7. Wie vermeide ich Streit unter den Erben?
- 8. Wie bewahre ich das Testament auf, Hinterlegung beim Amtsgericht?
- 9. Habe ich eine Vorsorgevollmacht mit Patienten- und Betreuungsverfügung errichtet?



Vorweggenommene Erbfolge oder von Todes wegen? Welche Regelungsziele will ich umsetzen?

sichere Versorgung des Erblassers	sichere Versorgung des Partners	Erhalt des Lebenswerkes	Geregelte Verhältnisse
Chancen für nachfolgende Generation	Gleichstellung der Kinder	Familienfrieden	Steuerfreiheit



Verschonungsmaßnahmen für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %

Regelverschonung

- Verschonungsabschlag 85 % (§ 13b Abs. 4 ErbStG)
- Behaltensfrist 5 Jahre (§ 13a Abs. 1 ErbStG). Bei Verstoß gegen die Behaltensfrist (z.B. Veräußerung oder Aufgabe) kommt es nur zu einem zeitanteilig rückwirkenden Wegfall der Verschonung (§ 13a Abs. 5 Satz 2 ErbStG). Durchschnittlich entfällt damit die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen pro Jahr der Betriebsfortführung zu 17%.
- **Gesamtlohnsumme von 400** % für 5 Jahre (§13a Abs.1 Satz 2 ErbStG), keine Indexierung. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Nachversteuerung nur in dem Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde (§13a Abs. 1 Satz 5 ErbStG). Privileg für Betriebe mit bis zu 20 Arbeitnehmern.
- 50 %-Grenze für Verwaltungsvermögen (z.B. an Dritte überlassene Grundstücke) beträgt 50 % (§ 13b Abs. 2 ErbStG).
- Gleitender Abzugsbetrag: für Kleinbetriebe gilt ein Abzugsbetrag von 150.000 €
 (§13 a Abs. 2 ErbStG)



Verschonungsmaßnahmen für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %

Verschonungsoption

- Verschonungsabschlag 100% (§ 13a Abs. 8 Nr. 4 i.V.m. § 13b Abs. 4 ErbStG)
- **Behaltensfrist 7 Jahre** (§ 13a Abs. 8 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 ErbStG). Bei Verstoß gegen die Behaltensfrist (z.B. Veräußerung oder Aufgabe) kommt es nur zu einem zeitanteilig rückwirkenden Wegfall der Verschonung. Durchschnittlich entfällt damit die Erbschaftsteuer auf das begünstigte Vermögen pro Jahr der Betriebsfortführung zu 14,28%.
- Gesamtlohnsumme von 700% für 10 Jahre (§ 13a Abs. 8 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 ErbStG), keine Indexierung. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Nachversteuerung nur in dem Verhältnis, in dem die Gesamtlohnsumme tatsächlich unterschritten wurde.
- Verwaltungsvermögensgrenze 10% (§ 13a Abs. 8 Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 ErbStG).



Verschonungsmaßnahmen für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %

Verschonungsoption

- Für Erwerber der Steuerklassen II und III ist sowohl bei Regelverschonung als auch bei Verschonungsoption die Steuerklasse I anzuwenden (§ 19a Abs. 4 ErbStG).
- Die Wahl, ob Regelverschonung oder Verschonungsoption ist bindend, d.h., sie kann nachträglich nicht revidiert werden (§ 13a Abs. 8 Halbsatz 1 ErbStG). Wahlrecht bis zur Bestandskraft der Bewertungsbescheide (BewG).



Regelungsziele

- I. Sicherstellung der Versorgung des überlebenden Ehegatten
- II. Gleichstellung nicht unternehmensnachfolgender Kinder
- 1. Bezugsrechte an Lebensversicherungen einbeziehen und zuordnen
- 2. Gesetzliche Witwen- und sonstige Rentenansprüche prüfen
- 3. Maßnahmen der lebzeitigen Vermögensübertragung mit / ohne Anrechnung auf Pflichtteil
- **4. Pflichtteilsverzichte** gegen versorgende / gleichstellende Abfindung zum Schutz des Ehegatten ggf. erforderlich
- 5. Unternehmenslastiger Nachlass: Versorgung / Gleichstellung durch Gewährung einer nur kapitalmäßigen Beteiligung weichender Erben nach Umwandlungsmaßnahmen (Betriebsaufspaltung und Beteiligung an Besitzgesellschaft, Kommanditanteilsgewährung, stille Beteiligung § 230 HGB, GmbH Anteil statt Anteil an Personengesellschaft)



Regelungsziele

- I. Sicherstellung der Versorgung des überlebenden Ehegatten
- II. Gleichstellung nicht unternehmensnachfolgender Kinder
- **6. Zuwendungsnießbrauch** am Unternehmens- bzw. Anteilsertrag (nicht steuerbegünstigte Schuld des Unternehmensnachfolgers)
- 7. Versorgungsleistung als Vermächtnisschuld des Unternehmensnachfolgers oder Immobilienerwerbers
 - **Leibrente** § 759 BGB (Ertragsanteilsbesteuerung) oder **dauernde Last** (variable Schuld: Nach Bedürfnis des Berechtigten und Leistungsfähigkeit des Verpflichteten)
- 8. Regelmäßig empfehlenswert bei GbR/OHG/KG-Anteil und ab 25,01 % GmbH Anteil Vorbehaltsnießbrauch des zu versorgenden Ehegatten oder des gleich-
 - Vorbehaltsnießbrauch des zu versorgenden Ehegatten oder des gleichzustellenden Kindes am Geschäftsanteil bzw. Unternehmen (seit 2009: als steuerbegünstigte Schuld erbschaftsteuermindernd)



12 Empfehlungen

Steuersparende Lenkung des Vermögens durch vorweggenommene Erbfolgemaßnahmen und testamentarische Regelungen

1. Umschichtung von Privatvermögen in steuerbegünstigtes Betriebsvermögen

(für Einzelunternehmen, Personengesellschafter GbR/OHG/KG und GmbH-Gesellschafter ab 25,01%)

- a) Regelverschonung 85 % bei 5 Jahre Fortführung und 400 % Lohnsumme (max. 50 % Verwaltungsvermögen)
- **b)** Verschonungsoption 100 % bei 7 Jahre Fortführung und 700 % Lohnsumme (max. 10 % Verwaltungsvermögen)
- c) Privilegierte Vererbung von Betriebsvermögen : stets Steuerklasse I



- 2. Güterstandschaukel bei sich abzeichnendem Erbfall und zur mehrfachen Ausnutzung der Freibeträge, (Steuerfreiheit zu Gunsten des Ehegatten für bis zu 5/8 des übertragbaren Vermögens)
- 3. Vorwegschenkung von Unternehmensbeteiligungen und anderen Vermögenswerten
 - Freibeträge (Ehegatten 500 T€, Kind 400 T€ von jedem Elternteil)
 - oder steuerbegünstigt als Betriebsvermögen bei Unternehmensnachfolge gem. § 13 a, b ErbStG
- **4. Kettenschenkung** an Ehegatten und spätere Weitergabe an Kinder (auflagenfrei, zur Umgehungsproblematik vgl. BMF 13.10.1993, BStBl III. 1994, 128)



- **5.** "Alle 10 Jahre wieder" Mehrfache Ausnutzung des Freibetrages möglich, § 14 ErbStG (sog. Dekadentransfer)
- **6. Generationensprung:** zusätzliche Freibeträge für Schenkungen von Großeltern an Enkel, je Großelternteil und je Enkel 200 T€ mit und ohne Familienbindung (vermögensverwaltende Familiengesellschaft)
- 7. Vorbehaltsnießbrauch: Steuersparende Sicherung der Versorgung des Erblassers und des Ehegatten unter Vorbehalt des Nießbrauchs am übertragenen Vermögen / Unternehmen / Anteil; seit 2009: Nießbrauch erwerbs- und steuermindernd
- 8. Vorsicht: Berliner Testament oder Vor- und Nacherbfolge mit zweimaliger Erbschaftsteuer (degressive Milderung gem. § 27 ErbStG binnen 10 Jahren) und ggf. doppelter Unternehmensnachfolge in der Regel besser:

 Vorbehaltsnießbrauch für Erblasser und Ehegatten (mit Vollmachten)



9. Keine Schenkung ohne Widerrufsklausel:

Schenkungen zu Lebzeiten nie ohne Rückfallklausel zu Gunsten des älteren Schenkers, im Falle des Vorversterbens des Beschenkten entsteht sonst ggf. Erbschaftsteuer für Rückerwerb von Todes wegen

10. Sonderbetriebsvermögen mitregeln:

Gleichschaltung der Rechtsnachfolge in steuerliches Sonderbetriebsvermögen und der Rechtsnachfolge in den Personengesellschaftsanteil (zur Vermeidung einer gewinnrealisierenden Entnahme)

11. Lebzeitige Übertragung selbstgenutzten Immobilieneigentums an Ehegatten steuerfrei (auch mehrfach) möglich

Wohnimmobilien – Steuerbefreiung von Todes wegen nach § 13 I. Nr. 4 b, 4 c ErbStG, 10 Jahre Selbstnutzung, für Kinder Befreiung nur bis 200 qm Wohnfläche

12. Steuermotivierte Adoption und Eheschließung

grundsätzlich zulässig, aber Adoption: Eltern-Kind ähnliche Beziehung erforderlich; Eheschließung: Keine Scheinehen



Gemeinschaftliches Testament, "Berliner Testament" mit Vermächtnisanordnung im ersten Todesfall

- I. Testierfreiheit
- II. Verfügungen für den ersten Todesfall
 - A. Erbeinsetzung
 - B. Vermächtnisse
 - C. Pflichtteilsstrafklausel
- III. Verfügungen für den zweiten Todesfall
 - A. Erbeinsetzung
 - B. Anordnung für die Auseinandersetzung
- IV. Anfechtungsverzicht
- V. Wechselbezüglichkeit, Bindungswirkung
- **V**I. Katastrophenklausel
- VII. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Rechtsanwälte Dr. Schulte, Prof. Schönrath & Schmid
Partnerschaftsgesellschaft Rheinland
Fachanwaltskanzlei für Handels-, Gesellschaftsrecht u. Erbrecht
Hohenzollernstr. 95, 47799 Krefeld, Tel. 02151/535270